

# Bundesgesetzblatt

## Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 7. Juni 1957	Nr. 24
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
3. 6. 57	Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes .....	593
4. 6. 57	Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes .....	595
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	595

In Teil II Nr. 10, ausgegeben am 3. Juni 1957, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen vom 26. April 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Filmfragen. — Gesetz zu dem Konsularvertrag vom 30. Juli 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nord-Irland. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 16. Juli 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Liquidation des früheren deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs. — Bekanntmachung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation.

In Teil II Nr. 11, ausgegeben am 6. Juni 1957, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Fünften Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 3. Dezember 1955 zum Wortlaut der dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigefügten Zollzugeständnislisten. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt.

In Teil II Nr. 12, ausgegeben am 7. Juni 1957, sind veröffentlicht: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen. — Gesetz zu dem Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 15. Juli 1931 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern.

### Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG).

Vom 3. Juni 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Kraftfahrzeuge von Unternehmern in Gemeinden, die in dem von der Bundesregierung anerkannten Zonenrandgebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 1. Januar 1957 liegen, können die höheren Landesverkehrsbehörden zugunsten von Unternehmen des Güternahverkehrs, die bereits am 1. April 1954 ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in dem

Zonenrandgebiet hatten, angenommene Standorte bestimmen, die mit ihrem Ortsmittelpunkt nicht mehr als 40 km in der Luftlinie von dem Zonenrand der Bundesrepublik Deutschland und von dem Ortsmittelpunkt des tatsächlichen Standorts liegen dürfen. Entsprechendes gilt für die Kraftfahrzeuge von Unternehmern, die ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Gemeinden haben, die nicht weiter als 40 km in der Luftlinie vom Saarland oder nördlich des Nord-Ostsee-Kanals von der Westküste des Landes Schleswig-Holstein entfernt liegen.“

2. In § 9 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „erstreckt wird“ folgende Worte angefügt:  
„und der Unternehmer das Alter von sechzig Jahren erreicht hat oder infolge amtsärztlich festgestellter Gebrechlichkeit zur Fortführung des Unternehmens auf die Dauer nicht imstande ist.“

3. In § 19 Abs. 1 werden nach den Worten „vorläufig weiterführen“ die Worte eingefügt:

„oder ohne das Erfordernis des § 9 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz im ganzen auf einen Dritten übertragen“.

4. § 48 Abs. 3 wird aufgehoben. Absatz 4 wird Absatz 3.

5. § 106 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Reichskraftwagentarif vom 30. März 1936 (Reichsverkehrsblatt B S. 71) mit seinen bis zum 18. Oktober 1952 ergangenen Änderungen und Ergänzungen gilt als auf Grund des § 21 Abs. 1 und des § 25 erlassen.“

#### Artikel 2

Das Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Das Gesetz gilt nicht im Saarland.

#### Artikel 4

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung, Artikel 1 Nr. 1 einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. Juni 1957.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

---

## Gesetz zur Änderung des Weingesetzes.

Vom 4. Juni 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

§ 14 Abs. 3 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 450) erhält folgende Fassung:

„(3) Trauben, Traubenmaische und Traubenmost einschließlich Traubensaft (Traubensüßmost), die aus dem Ausland eingeführt worden sind, dürfen nicht zur Herstellung von Wein verwendet werden; mit Erlaubnis der zuständigen Behörde dürfen sie

jedoch unter ausreichenden Sicherungsmaßnahmen zur Herstellung von Essig oder Branntwein Verwendung finden.“

### Artikel 2

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. Juni 1957.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

## Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Der Bundesminister für Wirtschaft: Verordnung PR Nr. 9/57 zur Durchführung und über das Außerkrafttreten der Verordnung PR Nr. 18/53 über einen Preisausgleich für Zigarren. Vom 24. Mai 1957.	104 1. 6. 57	gem. § 10

*Sofort lieferbar:*

## **Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1956, gebunden**

**Halbleinen, Rücken mit Goldschrift**

**Teil I** Preis 35 DM zuzüglich Versandgebühren

**Teil II** (2 Bände) Preis 50 DM zuzüglich Versandgebühren

**Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1955**

Preis 28 DM zuzüglich Versandgebühren

**Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1955**

Preis 30 DM zuzüglich Versandgebühren

**Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1954**

Preis 20 DM zuzüglich Versandgebühren

**Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1954 (2 Bände)**

Preis 36 DM zuzüglich Versandgebühren

**Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1953 (2 Bände)**

Preis 45 DM zuzüglich Versandgebühren

**Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1953**

Preis 20 DM zuzüglich Versandgebühren

**Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1952**

Preis 25 DM zuzüglich Versandgebühren

**Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1952**

Preis 25 DM zuzüglich Versandgebühren

**Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1951**

Preis 25 DM zuzüglich Versandgebühren

**Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1951**

(ohne Anlagenbände I bis III — GATT —)

Preis 8 DM zuzüglich Versandgebühren

Anlagenbände I bis III (GATT) broschiert 36 DM

**Bundesgesetzblatt Jahrgänge 1949 und 1950 (in einem Band)**

Preis 25 DM zuzüglich Versandgebühren

### **Einbanddecken**

**für die Jahrgänge 1949/50, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955 und 1956**

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift

**BUNDESGESETZBLATT, Bonn 1, Postfach**

Postscheckkonto: „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren). — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.